

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 10

11. Oktober

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg
(Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) – Anlagen

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg)

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	160
§ 1 Erfasste Rechtsträger.....	160
§ 2 Erfasster Personenkreis	160
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	160
Abschnitt 2: Koordination und Beratung	161
§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle	161
Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept	161
§ 5 Schutzkonzept.....	161
§ 6 Persönliche Eignung.....	161
§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen.....	162
§ 8 Erweitertes Führungszeugnis	162
§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	162
§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort.....	162
§ 11 Verhaltenskodex	162
§ 12 Qualitätsmanagement	163
§ 13 Primärprävention	163
§ 14 Aufarbeitung	163
§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person.....	163
Abschnitt 4: Schulungen	163
§ 16 Schulungen.....	163
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	164
§ 17 Ausführungsbestimmungen	164
§ 18 Inkrafttreten	164
Anlagen	165

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) vom 01.11.2017

Die bedrückenden Erkenntnisse der letzten Jahre in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich haben gezeigt, dass das Täter-Opfer-Verhältnis nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern auch die Umstände und die Umgebung eine wichtige Rolle spielen. Daher soll die Prävention in den kirchlichen Einrichtungen und ihren Untergliederungen wesentlich verbessert werden. Nur so können wir die „Kleinen“, die Jesus Christus in die Mitte unserer Aufmerksamkeit gestellt hat, besser vor Übergriffen und Beeinträchtigungen schützen. Diese „Pastoral der Aufmerksamkeit“ ist sensibel für heikle Situationen, für Machtgefälle und Isolierungen, für Gebrechlichkeiten und falsch verstandene Nähe. Sie stärkt jene, die gefährdet und schwach sind, und bietet ihnen verlässliche Schutzräume, damit sie mit unserer Hilfe in Glauben und Leben stark werden. Daher sind die nachfolgenden Regelungen auch keine beliebigen Empfehlungen, sondern notwendige Schritte aller Frauen und Männer, die in der Seelsorge tätig sind. Ihre Umsetzung hilft uns zu einer glaubwürdigen und vertrauensvollen Pastoral.

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossenen und am 26. August 2013 aktualisierten *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* wird für das Bistum Regensburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Erfasste Rechtsträger

(1) Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstehen, insbesondere das Bistum Regensburg, die Kirchenstiftungen, die Verbände der Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich des Bistums Regensburg betätigen. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von S. 1 gehören

auch die katholischen (Jugend-) Verbände, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Bewegungen und neue Geistliche Gemeinschaften. ³Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Generalvikar.

(3) Kirchlichen Rechtsträgern und/oder ihren Einrichtungen gem. Abs. 1 und 2 kann die Förderungswürdigkeit seitens des Bistums Regensburg aberkannt werden, wenn die Verpflichtung aus § 5 nicht erfüllt wird.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2) ¹Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt und Ordensangehörige wie auch Ordensangehörige, die nicht Kleriker sind. ²Soweit in dieser Ordnung oder einer Ausführungsbestimmung keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. ²Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgen. ³Erfasst sind hierbei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind:

- Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB,
- strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht; dies sind solche nach

- can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST),
- can. 1387 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 4 SST,
- can. 1378 § 1 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 1 SST,

soweit sie an Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(3) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(5) ¹Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. ²Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

(6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Fürsorgepflicht haben, weil sie ihrer Obhut und Fürsorge anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilflosigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung nach Abs. 1 zu werden.

Abschnitt 2: Koordination und Beratung

§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle

(1) ¹Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. ²Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine/n Präventionsbeauftragte/n.

(2) ¹Die Koordinierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Koordination mit der jeweiligen Pressestelle

²Die Koordinierungsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinierungsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. ³Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) ¹Die Koordinierungsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gemäß den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. ²Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpartnern.

Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept

§ 5 Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 und 2 hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 6-16 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen die Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen Kenntnis und Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) ¹Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden sowohl in Bewerbergesprächen, während der Einarbeitungszeit als auch in weiteren Personalgesprächen entsprechend dem Arbeits- und Aufgabenbereich behandelt. ²Die Thematisierung ist in geeigneter Weise in den Personalakten/Bewerbungsunterlagen festzuhalten.

(3) Die Teilnahme an Schulungen gem. § 16 ist verpflichtend, für Ehrenamtliche gilt § 7 Abs. 2.

(4) Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder mit diesen in sonstiger Weise regelmäßigen Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB oder einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts oder wegen einer strafbaren Handlung nach kirchlichem Recht (§ 3 Abs. 2) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Person anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohleener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 16).

§ 8 Erweitertes Führungszeugnis

(1) ¹Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder der Beauftragung bzw. dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen gem. § 2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. ²Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung.

(2) Mitarbeitende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind und noch kein

erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung verpflichtet.

(3) ¹Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlageverpflichteten verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Neueinstellung vorzulegen ist.

(4) ¹In anderen Bistümern inkardinierte Kleriker haben vor Aufnahme des Dienstes im Bistum Regensburg ein gültiges Zelebrat sowie eine Unbedenklichkeitserklärung des Bischofs ihres Inkardinationsbistums und – soweit bei Klerikern ausländischer Bistümer verfügbar – ein erweitertes Führungszeugnis nach bzw. im Sinne des § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. ²Diese Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und gegen sie keine Auffälligkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 4 bekannt sind. ³Für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, sowie Anwärter/innen auf diese Berufe gilt dies entsprechend.

(5) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Abs. 4 S. 1 und 2 gefordert.

§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

¹Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Sinne von § 2 haben vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung nach Anlage 1a-c dieser Ordnung abzugeben. ²Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist zwingende Voraussetzung für eine Einstellung oder Beauftragung und ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort

Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nach § 2, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.

§ 11 Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich

adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen [Verhaltenskodex], im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards (Anlage 2 zu dieser Ordnung) zu entsprechen.³Über die Äquivalenz entscheidet der Generalvikar.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gem. § 2 durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit; sie ist in geeigneter Weise zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 12 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind.

(2) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 13 Primärprävention

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Primärprävention) sind von den kirchlichen Rechtsträgern und ihren Einrichtungen zu entwickeln.

§ 14 Aufarbeitung

(1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

(2) Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person

(1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützt.

(2) ¹Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist. ²Für die Kirchenstiftungen kann eine geschulte Person für jedes Dekanat bestellt werden, bei größeren Dekanaten auch zwei Personen.

(3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung der geschulten Person ist insbesondere Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

(4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinationsstelle geschult und betreut.

(5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

Abschnitt 4: Schulungen

§ 16 Schulungen

(1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Fortbildungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen angeboten.

(2) Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Täterstrategien

- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexueller Gewalt
- Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihren Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Regensburg, den 03. Juli 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anlage 1a: Selbstauskunft

Anlage 1b: Verpflichtungserklärung Kurzfassung

Anlage 1c: Verpflichtungserklärung Langfassung

Anlage 2: Verhaltenskodex

Anlage 1a zur PräVO Rgbg

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich nicht rechtskräftig verurteilt^{1*} bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/ des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Anlage 1b zur PräVO Rgbg

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung

Dieses Muster einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass ein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem der/die Mitarbeitende oder der/die Ehrenamtliche tätig werden soll.

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1c zur PräVO Rgbg

Verpflichtungserklärung – Langfassung

Die Langfassung der Verpflichtungserklärung findet Anwendung, wenn kein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem Mitarbeitende oder Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.

Verpflichtungserklärung

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur PräVO Rgbg**Verhaltenskodex¹****Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

¹ Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim)

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweger Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.